



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail an Adresse:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 22.07.2021  
Kimberger/TZ/15/21

**Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheits-  
maßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung)  
(GZ.:2021-0.368.505); STELLUNGNAHME**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Das Hauptziel dieser Verordnung solle sein, gemeinsame Standards hinsichtlich der Datensicherheit festzulegen – bisher erfolgte die Festlegung der Mittel für die schulische Datenverarbeitung in sehr heterogener Art durch unterschiedliche Akteure im Bildungswesen (BMBWF, Bildungsdirektionen, Schulerhalter, Schulleitungen, Lehrer/innen, Schulgemeinschaftsgremien) – und eine solche Festlegung scheint eine unüberbrückbare Hürde dazustellen.

## **2. Abschnitt**

### **Aus den Erläuterungen:**

*Zu § 9 (Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen):*

*Die DSGVO sieht sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit vor. Die jeweiligen organisatorischen Maßnahmen sind überwiegend vor Ort an den Schulstandorten zu realisieren, daher sollen die Schulleitungen als Verantwortliche vorgesehen werden.*



Eine permanente Übertragung von Aufgaben an die Schulleiter/innen ohne zusätzliche Ressourcen ist dauerhaft nicht machbar!

### 3. Abschnitt

#### Endgeräteverwaltung für digitale Endgeräte

§ 10. Um die Funktionalität und Sicherheit aller digitalen Endgeräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch Integration in eine Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management), sicherzustellen, **haben die vom Schulerhalter eingesetzten Systeme zur Endgeräteverwaltung insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten:**

1. Automatisiertes Einspielen von Sicherheits- und Betriebssystemupdates auf den digitalen Endgeräten,
2. aktueller Schutz vor Schadsoftware auf digitalen Endgeräten zum Schutz des Schulnetzes,
3. sicherer Betrieb im Schulnetz gemäß den für die jeweilige Benutzerin oder den jeweiligen Benutzer festgelegten Zugriffsrechten,
4. bei Verlust die Möglichkeit zur Fernlokalisierung, Fernsperrung bzw. Fernlöschung der digitalen Endgeräte auf dokumentierten Wunsch der GeräteinhaberIn oder des Geräteinhabers und
5. Aktivierung der für die Endgeräteverwaltung erforderlichen Software-Komponenten auf den verwalteten digitalen Endgeräten

Da im Pflichtschulbereich die dafür zuständigen Schulerhalter die Gemeinden sind, ist diese Gewährleistung nicht zu bewerkstelligen, da die Interessen unterschiedlich ausgeprägt sind!

§ 11. (1) Die Verwendung digitaler Endgeräte ist zulässig

1. ... ,
2. für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 4 Z 3 bis 5, sofern die Endgeräte mit einer Endgeräteverwaltung gemäß § 10 betrieben werden und bei Bedarf die Möglichkeit der Aktivierung der Fernverwaltung dieser Geräte besteht.

Eine solche Vorgehensweise wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

Derzeit sind die meisten Schulen nicht so ausgestattet, dass Lehrer/innen jederzeit in der Schule Zugang zu einem freien Endgerät haben. Die Verordnung soll jedoch mit 1. September 2021 in Kraft treten. Derzeit wird ein beträchtlicher Teil der Unterrichtsdokumentation von privaten Geräten der Lehrer/innen aus durchgeführt, etwa während der Unterrichtsstunde die Eingabe von Abwesenheiten der Schüler/innen im elektronischen Klassenbuch über private Smartphones sowie außerhalb der Unterrichtszeit die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten über die Gründe für die Abwesenheit und die Eingabe dieser Gründe in WebUntis von privaten Geräten von zu Hause aus.

Es ist Lehrerinnen und Lehrern, die ihre privaten Geräte für diese Arbeit einsetzen (müssen), weil die entsprechenden Arbeitsmittel nicht vom Dienstgeber zur Verfügung



gestellt werden, nicht zuzumuten, irgendjemandem den Zugriff von außen auf diese privaten Geräte erlauben zu müssen. Das wäre aber notwendig, um z. B. ein automatisiertes Einspielen von Updates (gem. § 10 Z 1) bzw. „bei Bedarf die Möglichkeit der Aktivierung der Fernverwaltung“ (gem. § 11 Abs. 1 Z 2) zu gewährleisten.

*§11 (2) Wenn an einem Schulstandort die Entscheidung für die einheitliche Verwendung digitaler Endgeräte insbesondere im Rahmen eines Digitalisierungskonzepts gemäß § 2 Abs. 2 SchDigiG getroffen wurde, so ist eine Beschreibung der Gerätetypen festzulegen und sind ausschließlich Endgeräte dieser Typen zu verwenden.*

Die Vorgabe einer einheitlichen Geräteausstattung der Schüler/innen ist grundsätzlich sinnvoll, um einen effektiven und effizienten Support zu gewährleisten. Allerdings übersieht diese Regelung, dass die zuständigen Schulpartnerschaftsgremien jedes Jahr aufs Neue über die Geräteausstattung der neuen Schüler/innen entscheiden werden und es unrealistisch ist, dass eine einmal getroffene Wahl für immer unverändert bleibt.

#### 4. Abschnitt

##### IT-Nutzungsbedingungen

§ 12. (1) ...

(2) Unzulässig ist:

1. eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke,
2. eine übermäßige Verwendung für private Zwecke ...

„Eine übermäßige Verwendung für private Zwecke“ soll unzulässig sein. Was versteht man unter einer übermäßigen Verwendung? Wie soll sie überprüft werden? Ist es überhaupt zulässig, die private Nutzung einzuschränken, wenn das Endgerät im Eigentum der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist?

#### 5. Abschnitt

##### Festlegung von Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichen

*§ 15. (1) Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten am Standort der Bildungseinrichtung zum Zweck des Vollzugs der schulgesetzlichen Bestimmungen **grundsätzlich die jeweilige Schulleitung.***

Bereits in der Vergangenheit wurden die Schulleiter/innen als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO festgelegt bzw. eine gemeinsame Verantwortung mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister vorgesehen. Dieses Konzept wird im vorliegenden Entwurf weiterverfolgt.

In diesem Zusammenhang verweist die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer auf Art. 4 Z 7 DSGVO, wonach als Verantwortliche und Verantwortlicher jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder



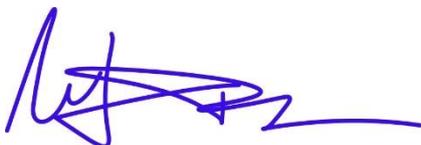
andere Stelle gilt, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

„Entscheidendes Kriterium für die Feststellung der/des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt die Entscheidungsgewalt über Zweck und Mittel der Verarbeitung. [...] Verantwortliche unterliegen der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 [Anm.: DSGVO] und müssen damit in der Lage sein, die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachzuweisen. Aus dieser Verpflichtung lässt sich erkennen, welches Ausmaß an Entscheidungsgewalt die/der Verantwortliche oder die gemeinsam Verantwortlichen über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung haben müssen. Es kann keinesfalls immer davon ausgegangen werden, dass diejenige Organisation, die direkten Kontakt mit den betroffenen Personen hat und etwa die Erfassung oder Erhebung der Daten durchführt, als Verantwortliche/Verantwortlicher betrachtet werden kann. Gerade in komplexen Unternehmensstrukturen mit vielfältigen Verarbeitungsvorgängen kann die Verantwortlichkeit an einer anderen, leitenden Stelle liegen oder auch über mehrere Legaleinheiten verteilt sein.“<sup>1</sup>

Schulleiter/innen würden diese Kriterien nur erfüllen, wenn sie (weisungsfrei) darüber entscheiden könnten, wie die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden. Die entsprechenden Mittel müssten den Schulleiterinnen und Schulleitern auch tatsächlich zur eigenen Entscheidung zur Verfügung stehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer verweist auch auf Art. 20 B-VG, wonach grundsätzlich sämtliche Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder auszuführen sind. Aus alledem ergibt sich, dass Schulleiter/innen keine Verantwortlichen im Sinne der DSGVO sein können. Der Anwendungsvorrang des Europarechtes steht dieser nationalen Norm entgegen. In diesem Fall handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen um eine rein dienstrechtlich zu betrachtende Ausweitung der Dienstpflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern, für die kein gesondertes Entgelt vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

<sup>1</sup>Eugen Ehmman und Martin Selmayr (Hrsg.), DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar (München 2017), S. 245f.

